

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Trautvetter GmbH & Co. KG sowie der HBM Asphalt GmbH

(Stand 01.01.2021)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Trautvetter GmbH & CO. KG (Trautvetter) und der HBM Asphalt GmbH (HBM) (im Folgenden zusammen „Lieferant“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit seinen Vertragspartnern (im Folgenden „Käufer“ genannt) über die von ihm angebotene Leistung schließt. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), zu denen der Lieferant in laufender Geschäftsbeziehung steht, gelten die AGB auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in ihrer jeweils gültigen Fassung, ohne dass der Käufer in jedem Fall einzeln wieder auf sie hingewiesen werden muss. In diesem Fall wird der Lieferant den Käufer über Änderungen der AGB unverzüglich informieren.
- 1.2. Es gelten ausschließlich diese AGB. Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers sowie Vereinbarungen und Absprachen sind nur wirksam, soweit der Lieferant diese schriftlich bestätigt hat.

2. Vertragsschluss, Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Alle Angebote des Lieferanten sind – auch bezüglich der Preisangaben – unverbindlich, falls nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde. Für die für seine Zwecke richtige Auswahl des Rohstoffes selbst, der Rohstoffmenge oder von Mischgut ist alleine der Käufer verantwortlich.
- 2.2. Die zum Angebot des Lieferanten gehörenden Unterlagen (wie Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Kalkulationen, sonstige Leistungsbeschreibungen, Liefertermine und Preisangaben usw.) sind – soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet – nur angenähert maßgebend.
- 2.3. Mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten kommt der Vertrag mit dem Käufer zustande. Gegenstand des Vertrages (zu erbringende Leistung, Preis und Liefertermin) sind dabei die in der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten oder als Anlage beigefügten Ausführungen.
- 2.4. Übermittlungsfehler bei der Auftragserteilung durch den Käufer oder bei Abruf gehen zu Lasten des Käufers. Dieser hat auch für die Folgen seiner unrichtiger oder unvollständigen Angaben bei Abruf oder Beauftragung zu haften.

3. Leistungserbringung durch den Lieferanten

- 3.1. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Davon ist auszugehen, wenn keine Beeinträchtigung des Zwecks oder eine Minderung des Wertes der von dem Lieferanten geschuldeten Leistung erfolgt. Die Lieferfrist wird individuell zwischen den Parteien vereinbart oder ansonsten vom Lieferanten bei der Auftragsbestätigung angegeben. Die Lieferfrist beginnt in jedem Fall erst mit der Erfüllung aller kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Erbringung der Leistung nach diesem Vertrag.
- 3.2. Vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, die dem Lieferanten die Ausführung übernommener Aufträge verzögern oder vorübergehend unzumutbar erschweren, berechtigen den Lieferanten die Lieferung oder Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Lieferant wird den Käufer hierüber unverzüglich informieren und sofern möglich einen neuen Liefertermin mitteilen. Weitergehende gesetzliche Rechte insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag bleiben unberührt.
- 3.3. Bei Lieferung an eine vereinbarte Abladestelle ist der Käufer auf dem Grundstück der Abladestelle dafür verantwortlich, dass Transportfahrzeuge des Lieferanten diese Abladestelle ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg auf dem Grundstück voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle dem Lieferanten daraus entstehenden Schäden bzw. Mehrkosten. Das Entleeren des Fahrzeuges muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- 3.4. Die den Lieferschein am Werk des Lieferanten oder bei der Abladestelle unterzeichnende Person gilt dem Lieferanten gegenüber als zu Abnahme der Lieferware und zur Bestätigung des Empfanges durch den Käufer bevollmächtigt, sofern dem Lieferanten nicht etwas Anderes bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen.

4. Gefahrübergang

- 4.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Lieferant die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalten ausgeliefert hat. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes durch den Lieferanten geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Abladestelle eingetroffen ist.

5. Beschaffenheit und Mängelhaftung

- 5.1. Asphalt-Mischgut wird im Regelfall mit der Beschaffenheit geliefert, die der zu Zeit geltenden TL Asphalt-StB 07 entspricht. Wird gewünscht, von dem schriftlich bestätigten Auftrag hinsichtlich Gesteinsart, Kornaufbau, Bindemittelsorte oder Bindemittelmenge abzuweichen oder wird die Einhaltung weiterer als der im ersten Satz genannten technischen Vertragsbedingungen verlangt, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 5.2. Vertragsgrundlage für die technische Beschaffenheit des Asphalt-Mischgutes ist, sofern in der Bestellung schriftlich nichts anderes vereinbart wird, die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültige Standardrezeptur des Asphalt-Mischwerkes des Lieferanten, entsprechend den Ergebnissen der jeweiligen Erstprüfungen. Die Nummer der Standardrezeptur ist in der Auftragsbestätigung genannt.

- 5.3. Mängel sind unverzüglich fermündlich mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung gegenüber der Betriebsleitung des Lieferanten zu rügen. Fahrer, Laboranten und Disponenten des Lieferanten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Sichtbare Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der vereinbarten Menge sind sofort bei Abnahme der Ware, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Eintreffen der Sendung bei der Betriebsleitung des Lieferanten und dem Lieferwerk nach telefonischer Vorankündigung schriftlich unter Geltendmachung von Art und Umfang des Mangels im Einzelnen zu rügen und/oder auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Käufer hat die Ware für die Nachprüfung durch den Lieferanten unangetastet zu lassen.
- 5.4. Mängelrügen bei Mischgut setzen eine ordnungsgemäße Probenahme entsprechend den jeweils gültigen Normen und eine Prüfung voraus. In jedem Falle einer Probenahme auf der Baustelle muss ein vom Lieferanten Beauftragter zugegen sein, sofern das nicht aus Gründen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, unmöglich ist.
- 5.5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, beschränkt sich das Recht des Käufers auf Nachbesserung auf die Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Lieferanten die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Im Falle einer Preisminderung ist nur der Minderwert des gelieferten Materials gegenüber fehlerfreiem Material maßgebend. Besteht eine Produkthaftpflichtversicherung, so haftet der Lieferant im Falle der Eintrittspflicht der Versicherung maximal bis zur versicherungsmäßigen Deckungssumme, mindestens aber bis zum Wert der zu liefernden Ware. Bei fehlender Eintrittspflicht der Versicherung verbleibt es bei der Haftung nach dieser Ziffer 5.5.
- 5.6. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Käufer. Das gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 445 b BGB, und § 634a Abs. 1 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

6. Eigentumsvorbehalt und Verarbeitung

- 6.1. Das Eigentum an gelieferten Waren geht erst mit Erfüllung sämtlicher im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits entstandener und/oder bereits bestehender, aber noch nicht fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und/oder der laufenden Geschäftsverbindung (gesicherte Forderung) an den Käufer über. Ist der Käufer Kaufmann i. S. d. HGB geht das Eigentum zusätzlich erst mit Erfüllung aller sonstigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung auf ihn über.
- 6.2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten.
- 6.3. Verbindet der Käufer die Ware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von dem Lieferanten in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht
- 6.4. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. HGB ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Käufer hat mit seinem Käufer zu vereinbaren, dass sein Käufer erst mit Zahlung des Gegenwertes der Ware Eigentum an der Ware erwirbt.
 - Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Käufer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Lieferanten ab, ohne dass es noch weiterer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von dem Lieferanten in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht. Der dem Lieferanten abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
 - Der Käufer ist, bis auf Widerruf, zur Einziehung der an den Lieferanten abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Lieferanten weiterleiten. Die Berechtigung zum Widerruf der Einziehungsermächtigung des Käufers besteht nur im Falle berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Außerdem kann der Lieferant nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber seinem Käufer verlangen.
 - Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seinen Käufer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen
- 6.5. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.6. Auf jeden Fall bleibt der Käufer jedoch hinsichtlich der Forderung zahlungspflichtig. Abtretungen oder Einziehungsermächtigungen gelten nicht an Erfüllung statt.
- 6.7. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Lieferanten steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

7. Preise, Abrechnung, Zahlungsbestimmungen und Verzug

- 7.1. Es gelten die Preise in der Auftragsbestätigung für die dort bezeichnete Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Soweit Preise in Leistungskatalogen abgebildet sind (Listenpreise), sind diese unverbindlich. Mehr- und Sonderleistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Preise in der Auftragsbestätigung verstehen sich in Euro exklusive gegebenenfalls anfallender Verpackungs-, Liefer- und Transportkosten. Diese werden vom Lieferanten gesondert berechnet.
- 7.2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %).
- 7.3. Sämtliche Rechnungen sind 10 Tage nach Lieferung fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Ausnahmen (Skonti oder Rabatte) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Lieferanten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten. Preise „frei Entladestelle“ gelten bei Abnahme voller Ladung, normalbefahrbarer Straßen und Baustellen sowie sofortiger Entladung bei Ankunft. Für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten erheben wir einen angemessenen Aufschlag.
- 7.4. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Käufer die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
- 7.5. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Käufer ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 7.6. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungspflicht.
- 7.7. Der Käufer kann seine Leistung nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zurückbehalten oder verweigern.

8. Vorauszahlung

- 8.1. Der Lieferant kann vom Käufer in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn und solange nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Käufer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Käufers wird vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den Umfang der noch ausstehenden Leistungen. Macht der Käufer glaubhaft, dass der Umfang erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Käufer nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Lieferant bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.3. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 9.4. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Befreiung von der Leistungspflicht (höhere Gewalt)

- 10.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen, Ausbrüche einer pandemischen Krankheit), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 10.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- 11.2. Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1. Erfüllungsort für die Lieferung von Waren ist das jeweilige Lieferwerk der Trautvetter bzw. der HBM. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Lieferanten.
- 12.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen nach Wahl des Lieferanten der Sitz der Hauptverwaltung des Lieferanten oder der Sitz des jeweiligen Lieferwerks von Trautvetter bzw. HBM.
- 12.3. Für diese AGB sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.
- 13.2. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.